

Sammlung Theaterzettel

Das Nachtlager in Granada

Kreutzer, Conradin

1838-07-08

Besitzende Institution: Reiss-Engelhorn-Museen

Online-Ausgabe: MARCHIVUM, 2023

<https://druckschriften-digital.marchivum.de>

Nutzungsbedingungen

Als Quelle ist stets das MARCHIVUM zu nennen. Eine kommerzielle Weiterverwertung der bereitgestellten Digitalisate ist untersagt. Bitte stellen Sie gegebenenfalls einen entsprechenden schriftlichen Antrag. Sind die Images in höherer Auflösung gewünscht (tiff-Format, 300 dpi), wenden Sie sich bitte an marchivum@mannheim.de.

140
Großherzogl. Hof- u. Nationaltheater in Mannheim.

N^o 119. — Sonntag, den 8^{ten} Juli, 1838.

Das Nachflager in Granada.

Romantische Oper in 2 Abtheilungen, nach Kind's gleichnamigem
Schauspiele bearbeitet von Braun. Musik von E. Kreuzer.

Ein Jäger	.	.	.	.	.	Herr Kühn
Gabriele	.	.	.	.	.	Mad. Pirscher
Gomez	.	.	.	.	.	Herr Kauscher
Ambrosio, ein alter Hirt, Gabriels						
Dheim	.	.	.	.	.	Herr Dehrlein
Basco,)						Herr Freund
Pietro,) Hirten	.	.	.	.	.	Herr Stein
Ein Alcade	.	.	.	.	.	Herr Richter
Graf Otto, ein deutscher Ritter	.					Herr Winter
Jäger. Landleute.						

Zeit: Mitte des 16. Jahrhunderts.

Ort: Granada. Der erste Act spielt in einem Walde vor Ambrosio's Hütte, in der Nähe der Ruinen eines alten Mauren Schlosses, der zweite Act in einem verfallenen Saale dieses Schlosses.

Anfang halb sieben Uhr, Ende gegen 9 Uhr. — Kasse geöffnet 5 Uhr.

Die Freibillette sind für heute aufgehoben.

Die Eintrittspreise sind die Sonntagspreise.

Die verehrlichen Logen-Inhaber werden auf §§. 5. 6. 7. 8. des Logenkontraktes aufmerksam gemacht, wonach außer den im Logenkontrakte genannten Personen keinen anderen ohne Lösung einer Eintrittskarte der Zutritt gestattet ist, und Logen ohne Vorwissen der Intendanz nicht an Andere abgetreten werden können.

Der Logenbeschließer ist beauftragt, wenn unberechtigte Personen in abonnierte Logen eintreten, den Betrag des Eintrittspreises nach §. 6. des Logenkontraktes einzufordern.

Es schleicht sich übrigens der zu vielen Klagen von Seite des Publikums Anlaß gebende Mißbrauch ein, daß im Parterre und anderwärts Herrn und Damen mehr als einen Platz für sich nehmen, indem sie einen zweiten Platz neben sich mit einem Hut oder sonst belegen, und auf Anfrage von Eis Suchenden mit „besetzt“ antworten. Dieß ist nicht erlaubt; es kann nur während Zwischenakten eine für den Augenblick sich entfernende Person den eigenen Platz bis zum Beginn des folgenden Akts durch irgend ein Zeichen als besetzt erklären.

Großh. Hoftheater-Intendanz.